

Beitragssatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Vom 04.02.2019

Die Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung vom 17. Januar 2019 aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Kammer und die Berufgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 205) folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Beitragszweck

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen Selbstverwaltungsaufgaben nach dem Pflegeberufekammergesetz (PBKG) von ihren Kammermitgliedern Beiträge.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind Mitglieder nach § 2 Absatz 1 PBKG sowie freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2, 3, 4 und 5 PBKG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.
- (2) Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Pflichtabgaben.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jahresanteilig mit dem Beginn des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft endet.

§ 3

Beitragsbemessung

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung für Mitglieder nach § 2 Absatz 1 PBKG sind die erzielten Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 PBKG (Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit sind solche, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden) im Sin-

ne des Einkommenssteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr).

(a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder selbstständiger Tätigkeit:

Als jährliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 EStG) sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG) sind gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG die Gewinne nach §§ 4-7k, 13a EStG heranzuziehen.

(b) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:

Als jährliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EStG) sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nach §§ 8-9a EStG heranzuziehen bzw. die aus der jeweiligen Jahres-Lohnsteuerbescheinigung ersichtlichen Bruttoeinkünfte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschalbetrages für Werbungskosten (oder ggf. höherer Abzüge bei Nachweis).

(c) Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Als jährliche Einkünfte aus einer Kapitalgesellschaft, in der das Mitglied eine pflegerische Tätigkeit gemäß Absatz 1 ausübt sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (vorbehaltlich der Regelung in § 32d Absatz 2 EStG) nach § 20 Absatz 9 EStG heranzuziehen.

(2) Für freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2, 3, 4 und 5 PBKG bemisst sich der Kammerbeitrag einkommensunabhängig nach der Beitragstabelle (Anlage 1 zu dieser Satzung).

§ 4

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie ist Bestandteil der Beitragssatzung.

§ 5

Beitragsveranlagung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt im Wege der Selbsteinstufung (Einstufungserklärung) durch Einzelbescheid.

- (2) Dazu erstellt die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein einen Vordruck (Einstufungserklärung), der von den Mitgliedern auszufüllen und an die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.
- (3) Der Selbsteinstufung muss auszugsweise eine Kopie des Einkommenssteuerbescheides des Bemessungsjahres oder eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters über die Richtigkeit der Angaben in der Selbsteinstufung beigelegt werden. Sollte das Mitglied nicht verpflichtet sein, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, so ist die Bestätigung des Mitglieds hierüber und die entsprechende Lohnsteuerbescheinigung für das Bemessungsjahr vorzulegen.
Die Bescheide des Finanzamtes bzw. die Lohnsteuerbescheinigungen können hinsichtlich nicht beitragsrelevanter Angaben anonymisiert werden.
- (4) Die Selbsteinstufung und der erforderliche Nachweis nach Absatz 3 sind der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein von jedem Mitglied gesondert vorzulegen und müssen die Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit einzeln ausweisen.
- (5) Nimmt das Mitglied keine Selbsteinstufung vor und/oder werden die Unterlagen nach Absatz 3 nicht vorgelegt, oder erfolgt dies nicht fristgemäß, so wird der Beitrag durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein mit dem Basisbeitrag gemäß Anlage 1 festgesetzt.
- (6) Bei nachträglicher Vorlage der Unterlagen nach Absatz 3 innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgt eine Veranlagung in Höhe des eigentlichen Beitrages, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Gebührensatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein festgelegt.

§ 6

Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid und ist mit Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Fehlerhafte Selbsteinstufung

- (1) Ein auf Grund nachgewiesener fehlerhafter Selbsteinstufung überzahlter Beitrag wird zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

- (2) Ein auf Grund fehlerhafter Selbsteinstufung zu wenig entrichteter Beitrag wird nachgefordert. Der Nachforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.
- (3) Fehlerhaft ist die Selbsteinstufung insbesondere auch dann, wenn vom Finanzamt ein korrigierter Einkommensteuerbescheid ergeht. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein unter Beifügen des erforderlichen Nachweises nach § 5 Absatz 3 hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (4) Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein kann das Mitglied auffordern, seine Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. Führt es den Nachweis nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist aus, wird der Höchstbeitrag gemäß Anlage 1 festgesetzt. Eine Erstattung aufgrund eines später oder später vollständig eingereichten Nachweises erfolgt nicht. Der Beitrag wird frühestens ab Eingang des Nachweises oder des vollständigen Nachweises angepasst. Für die Anpassung des Beitrages bei nachträglicher Vorlage der Unterlagen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist in der Gebührensatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein festgelegt.

§ 8

Zahlungsweise, Beitreibung, Niederschlagung

- (1) Der Beitrag kann durch Überweisung gezahlt oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates eingezogen werden.
- (2) Kommt das Kammermitglied seinen Zahlungspflichten innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung/Mahnung. Kommt das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach der Zahlungserinnerung/Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank beigetrieben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist in der Gebührensatzung der Pflegeberufekammer festgelegt.
- (3) Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit die Einziehung des Beitrages keinen Erfolg haben wird oder, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Beitrag stehen.

§ 9

Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung

Anträge auf Beitragsnachlass, Stundung oder Ratenzahlung wegen wirtschaftlicher Notlage können mit Begründung und Angabe der Einkünfte im vorvergangenen, vergangenen und der voraussichtlichen Einkünfte im laufenden Jahr binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides oder unverzüglich nach Eintritt der wirtschaftlichen Notlage gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zu richten.

§ 10

Doppelmitgliedschaft

Bei Pflichtmitgliedern bereits bestehender anderer Heilberufe- bzw. Pflegeberufekammern im Bundesgebiet ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um 50 von Hundert ab dem Monat, in dem der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein ein Nachweis über die Beitragspflicht und -zahlung an die andere Kammer vorgelegt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Kammer, ist dies der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein unverzüglich anzuzeigen. Die Bestimmungen in § 5 Absätze 5, 6 und § 7 Absätze 2, 4 gelten entsprechend.

§ 11

Sonderregelungen

- (1) Mitglieder, die endgültig aus dem pflegerischen Berufsleben ausscheiden oder deren Mitgliedschaft endet oder die nicht Mitglied einer anderen Kammer im Bundesgebiet werden, zahlen für jeden Monat des Beitragsjahres, in dem der Beruf noch ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Jahresbeitrages.
- (2) Bei Eintritt in die Elternzeit oder im Falle des Eintrittes in die Arbeitslosigkeit ist auf Antrag für jeden Monat des Beitragsjahres, in dem der Beruf noch ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zu richten.
- (3) Mitglieder, die gemäß Absatz 1 in den Ruhestand getreten sind und nur noch geringfügig eine pflegerische Tätigkeit ausüben, werden auf Antrag nach den Einkünften des laufenden Beitragsjahres veranlagt. Die Geringfügigkeit einer pflegerischen Tätigkeit im Sinne dieser Beitragssatzung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Widerspruchsfrist an die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zu richten.

§ 12

Datenschutz

- (1) Zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die Kammer entsprechend der §§ 7, 8 PBKG sowie in Einhaltung der besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Daten erheben, verarbeiten bzw. anfordern.
- (2) Zugang zu den im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Vorstand ausdrücklich schriftlich Ermächtigten. Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung zur Datensicherung in der Beitragsbuchhaltung.
- (3) Die im Rahmen der Überprüfung angeforderten bzw. die entsprechend übermittelten Daten (Steuerbescheide etc.) dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden. Die Datenerhebung wird auf die beitragsrelevanten Angaben beschränkt.
- (4) Im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallende personenbezogene Daten und Unterlagen werden unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss der Beitragsveranlagung gelöscht oder vernichtet.

§ 13

Rechtsbehelfe (Widerspruch/Anfechtungsklage)

- (1) Gegen die Entscheidungen der Kammer in Beitragsangelegenheiten ist ein Vorverfahren gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu führen. Gegen den betreffenden Beitragsbescheid kann das Mitglied Widerspruch einlegen.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Anfechtungsklage zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1 - Beitragshöhe

Eine pflegerische Tätigkeit gilt i.S. dieser Beitragssatzung als geringfügig (siehe § 11 Absatz 3), wenn die daraus erzielten Einkünfte den Betrag von 5.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

| Art der Mitgliedschaft | Beitragsklasse | Einkünfte aus Pflege­­tätigkeit/Monat steuerpfl. Brutto | Max | Einkünfte aus Pflege­­tätigkeit/Jahr steuerpfl. Brutto | zu zahlender Jahresbeitrag | |
|------------------------|--------------------------------------|--|-----|---|----------------------------|-----------------|
| Pflicht | 1 | 416,67 € | | - € | 5.000,00 € | 17,00 € |
| | 2 | 833,33 € | | 5.001,00 € | 10.000,00 € | 34,00 € |
| | 3 | 1.250,00 € | | 10.001,00 € | 15.000,00 € | 51,00 € |
| | 4 | 1.666,67 € | | 15.001,00 € | 20.000,00 € | 68,00 € |
| | 5 | 2.083,33 € | | 20.001,00 € | 25.000,00 € | 85,00 € |
| | 6 | 2.500,00 € | | 25.001,00 € | 30.000,00 € | 102,00 € |
| | BASIS 7 | 2.916,67 € | | 30.001,00 € | 35.000,00 € | 119,00 € |
| | 8 | 3.333,33 € | | 35.001,00 € | 40.000,00 € | 136,00 € |
| | 9 | 3.750,00 € | | 40.001,00 € | 45.000,00 € | 153,00 € |
| | 10 | 4.166,67 € | | 45.001,00 € | 50.000,00 € | 170,00 € |
| | 11 | 4.583,33 € | | 50.001,00 € | 55.000,00 € | 187,00 € |
| | 12 | 5.000,00 € | | 55.001,00 € | 60.000,00 € | 204,00 € |
| | 13 | 5.416,67 € | | 60.001,00 € | 65.000,00 € | 221,00 € |
| | 14 | 5.833,33 € | | 65.001,00 € | 70.000,00 € | 238,00 € |
| | | | | >70.000,00 € | 238 € max | |
| Freiwillig | grundsätzlich (§ 2 II, V PBKG) | | | | | 60,00 € |
| | Helfer/Assistenten (§ 2 III PBKG) | | | | | 50,00 € |
| | Azubis (§ 2 IV PBKG) | | | | | 25,00 € |

Neumünster, den 28. 1. 19

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein



Patricia Drube
(Präsidentin)



Frank Vilsmeier
(Vizepräsident)

Genehmigt aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Absatz 1 Satz 2 PBKG.

Kiel, den 4. 02. 2019



**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren des Landes
Schleswig-Holstein**



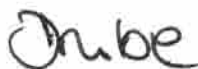
Dr. Jörg Föh

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 5. 2. 19



Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein



Patricia Drube
(Präsidentin)



Frank Vilsmeier
(Vizepräsident)